

AGB

Vertragliche Vereinbarung(1) Der Unternehmer übernimmt die Beförderung eiliger Kleinsendungen gemäß Ziff. II. (1) dieser AGB innerhalb der Schweiz sowie im grenzüberschreitenden Verkehr. Der Beförderung liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften insbesondere des HGB, der CMR, des Warschauer Abkommens oder des Luft VG entgegenstehen, die ergänzend gelten. Mit der Aufgabe der Sendung erkennt der Versender diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsgrundlage an.
(2) Der Unternehmer ist berechtigt, die Wahl des zur Beförderung der Sendung einzusetzenden Transportmittels nach billigem Ermessen selbst zu treffen, es sei denn, mit dem Versender ist eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden.

II. Leistungen(1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erstreckt sich die Beförderung auf alle Pakete und Dokumente. Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen, die aus rechtlichen oder sicherheitstechnischen Gründen nicht zur Beförderung übernommen werden dürfen sowie Bargeld, Geldanweisungen, Bankbestätigte Schecks, Reiseschecks und Wertpapiere. Der Unternehmer behält sich vor, Sendungen, die Briefmarken, Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Kunstwerke, Antiquitäten, Lebensmittel, Arzneimittel und alle Güter, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, enthalten, von der Beförderung auszuschließen.
(2) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, umfasst der Auftrag zur Durchführung der Beförderung nicht die Verpackung des Gutes, die Verriegelung, Untersuchung, Kennzeichnung, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes sowie seiner Verpackung.

III. Auftragserteilung(1) Der Versender hat dem Unternehmer bei der Auftragserteilung mitzuteilen, wenn nachfolgende Gütergegenstand des Transportvertrages werden sollen:
- Gefährliche Güter,- besonders wertvolle Güter,- Wertpapiere oder Urkunden oder- andere in Ziff. II (1) Satz 2 und 3 genannte Sendungen.
Der Versender hat darüber hinaus bei Auftragserteilung Adressen und Telefonnummern sowohl des Versenders als auch des Empfängers, Zeichen, Nummern, Anzahl, Gewicht, Art und Inhalt der Packstücke, Eigenschaften der Sendung gemäß Satz 1 und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben.
(2) Sofern der Versender bei Übergabe des Gutes die gemäß Absatz 1 erforderliche Mitteilung unterlassen hat, kann der Unternehmer nach pflichtgemäßem Ermessen die Sendung ausladen, einlagern, sichern, zurückbefördern oder unschädlich machen, ohne dem Versender deshalb schadensersatzpflichtig zu werden, und vom Versender wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
(3) Ist die Beförderung von gefährlichem Gut schriftlich vereinbart, hat der Versender dem Unternehmer rechtzeitig schriftlich die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgutrechtliche und umgangsrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Versender die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht mitzuteilen und für die vollständige Übermittlung aller relevanten Angaben Sorge zu tragen. Der Schriftform steht die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennen lässt. Der Versender ist dafür verantwortlich, dass bei Übergabe an den Unternehmer die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Deklaration, Verpackung, Mitgabe von Unfallmerkbältern usw. eingehalten werden, auch wenn die Verpflichtung denjenigen trifft, der das Gefahrgut tatsächlich übergibt.
(4) Der Unternehmer oder die von ihm zur Beförderung eingeschalteten Unternehmen sind nicht verpflichtet, die gemäß Absatz 1 und 3 gemachten Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.
(5) Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.

IV. Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht(1) Der Versender hat das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und dass auch den die Beförderung durchführenden Personen kein Schaden entsteht.
(2) Die Packstücke sind vom Versender deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsmäßige Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften. Alte Kennzeichen sind vom Versender zu entfernen oder unkenntlich zu machen.
(3) Der Versender ist verpflichtet, die zu einer Sendung gehörenden Packstücke als zusammen-gehörig leicht erkennbar zu kennzeichnen und Packstücke so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist.
(4) Sendungen, die offensichtliche Zeichen von Beschädigungen aufweisen, werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn ihr Zustand bei der Übergabe schriftlich bestätigt wird.

V. Quittung

Auf Verlangen des Versenders erteilt der Unternehmer oder die mit der Beförderung beauftragten Unternehmen eine Empfangsbescheinigung. In der Empfangsbescheinigung wird nur die Anzahl und Art der Packstücke bestätigt, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Bei Massengütern, Wagenladungen und dergleichen enthält die Empfangsbescheinigung im Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der anders angegebenen Menge der Sendung.

VI. Rechnungen, Verzug

Rechnungen des Unternehmers sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs ist der Unternehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% p.a. über dem zum Zeitpunkt des Verzugsintritts geltenden Diskontsatz (ab 01.01.1999 Basiszinssatz) zu verlangen.

VII. Haftung des Versenders in besonderen Fällen(1) Der Versender hat dem Unternehmer und den mit der Beförderung beauftragten Unternehmen Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, die verursacht werden durch

- Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,
- Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der bei Auftragserteilung gemachten Angaben,
- Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes,
- Unterlassen der Mitgabe von Unfallmerkblättern bei gefährlichen Gütern oder
- Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der in § 413 Abs. 1 HGB genannten Urkunden oder Auskünfte.

Für Schäden haftet der Versender der Höhe nach jedoch nur bis zu einem Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. § 431 Abs. 4 HGB

sowie die §§ 434 bis 436 HGB sind entsprechend anwendbar.(2) Soweit der Versender eine natürliche Person ist, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, besteht die Schadensersatzpflicht nur bei Verschulden.

VIII. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse(1) Umstände, die die Beförderung oder Ablieferung der Sendung zeitweilig oder dauernd behindern, entbinden den Versender nur dann von der Zahlung der Vergütung, wenn diese Umstände von dem Unternehmer oder den zur Beförderung eingeschalteten Unternehmen zu vertreten sind.

(2) Im Fall von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen hat der Unternehmer den Versender oder den jeweiligen Verfügungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten, um dessen Weisung einzuholen. Ist die Weisung nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen, so hat der Unternehmer oder das mit der Beförderung beauftragte Unternehmen die Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Versenders oder des Verfügungsberechtigten die besten zu sein scheinen, insbesondere kann die Sendung an den Versender zurückbefördert werden.

(3) Der Unternehmer hat wegen der nach Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen sowie auf eine angemessene Vergütung, es sei denn, dass das Hindernis seinem Risikobereich zuzurechnen ist.

IX. Ablieferung der Sendung(1) Die Zustellung von Sendungen erfolgt gegen Unterschrift des Empfängers oder sonstiger Personen, von denen nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind. Hierzu zählen insbesondere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen und Nachbarn.

(2) Eine Sendung gilt als unzustellbar, wenn(a) eine Auslieferung der Sendung wegen nicht oder nicht mehr zutreffender Empfängeranschrift nicht möglich ist;(b) ein zweiter Zustellungsversuch erfolglos ist;(c) der Empfänger die Annahme der Sendung aus welchen Gründen auch immer verweigert.

(3) Ablieferungsquittungen werden nur aufgrund schriftlicher Weisung des Versenders eingeholt.

X. Haftung für Schäden(1) Der Unternehmer haftet bei all seinen Tätigkeiten nach den gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Der Unternehmer lehnt jegliche Haftung von Folgeschäden oder Verlusten ab, sowie Verluste aus indirekten Verletzungen anderer Verträge, dies bedeutet Folgeschäden oder Verluste von entgangenen Einnahmen, Gewinne, Zinseinbussen, Marktverluste wie auch Gebrauchsunfähigkeit aller Frachtsendungen.

(3) Für die Versicherung der Ware trägt der Versender vollumfänglich die eigene Verantwortung.

(4) Bei Lieferverzögerungen lehnt der Unternehmer jegliche Haftung ab und kann keine Transportzeiten garantieren. In besonderen Fällen müssen diese schriftlich vereinbart werden

(5) In folgenden unvorhersehbaren Umständen wie bei Verlust, Beschädigung oder falsche Auslieferung lehnt der Unternehmer jegliche Haftung ab:

- Naturgewalten wie: Erdbeben, Stürme, Überschwemmungen, Blitzschlag, Wirbelstürme
- Krieg, Flugzeugabstürze, Embargos
- defekte Sendungen oder Eigenschaften welche mit der Frachtsendung zu tun haben
- durch den Absender sowie Empfänger
- durch die Regierungsbehörde oder Zoll
- durch interessierte Personen an der Frachtsendung

- durch Zustellung von anderen Beförderungsunternehmen oder Dritte, welche vom Unternehmer beauftragt wurden die Frachtsendung auszuliefern, weil die Frachtsendung nicht selbst ausgeliefert werden kann, auch wenn der Absender nicht darum gebeten hat.

- bei Löschung oder Verlust von Datenträgern, bei elektronischen oder magnetischen Schäden.

(6) Bei Beschädigung oder Verlust einer Frachtsendung regelt – und beschränkt im Übrigen das Warschauer Abkommen in den meisten Fällen die Haftung.

(7) Auf Verlangen und auf Kosten des Versenders kann die Sendung beim Unternehmer versichert werden

XI. Garantien durch den Absender

(1) Der Absender verbürgt sich und gibt die Garantie, dass

- alle Informationen auf den nötigen Frachtbriefen und Formalitäten genau und vollständig erwähnt werden.
- der Warenwert korrekt ist
- alle Zoll-, Ausfuhr-, Einfuhr-, amtliche und gesetzliche Bestimmungen in allen Durchgangsländern dereingehalten werden.
- die Frachtsendungen korrekt verpackt, adressiert und gekennzeichnet sind.

(2) Sofern es die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, ermächtigt der Absender den Unternehmer alle nötigen Papiere und Dokumente nach deren Richtlinien zu vervollständigen.

(3) Gegenstände welche nicht transportiert werden können infolge vom Absender absichtlich oder unabsichtlich zur Zollabfertigung unterbewerteten oder falschen Angaben, ermächtigt der Absender den Unternehmer zur Freigabe oder Zurückhaltung der Frachtsendung. Bei Forderungen wo der Absender/Drittpersonen nicht haftbar gemacht werden können, erklärt sich der Absender einverstanden, dass er in diesem Falle alle Kosten, wie: Lagerkosten, Schaden, Bussen bis der Fall geklärt ist, dem Unternehmer zu vergüten, gestützt auf Ziff. 9.

XII. Haftung, wenn der Unternehmer nicht der Transporteur oder nur Teiltransporteur ist

(1) Sofern der Unternehmer den Transport, im Wissen des Absenders, an einen anderen Transporteur übergibt, dies bedeutet, nur als Vermittler oder Berater auftritt, so gelten die Geschäftsbedingungen dieses Transporteurs und jegliche Haftung wird abgelehnt, sofern die Fracht nie beim Unternehmer selbst im Umlauf ist, das heisst, wenn die Fracht direkt von einem andern Transporteur abgeholt oder versandt wird.

(2) Sofern der Unternehmer die Fracht, im Wissen des Versenders, an einen andern Transporteur übergibt, das heisst, der Unternehmer ist Abholer der Fracht und gibt sie dann einem Transporteur weiter, so ist die Schnittstelle der Haftung wie folgt und es gelten folgende Richtlinien:

- bei der Übernahme der Fracht durch einen andern Transporteur wird die Haftung auf diesen umgewälzt und es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des letztgenannten
- solange sich die Fracht beim Unternehmer befindet, wie hier beschrieben.

XIII. Datenspeicherung

Die Auftragsbefüllung erfordert die Speicherung von Kundendaten, die entsprechend den Vorschriften des Datenschutzgesetzes erfolgt

XIV. Gerichtsstand

(1) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Beförderungsvertrag ist der Sitz des Unternehmers Gerichtsstand.

(2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt die jeweilige gesetzliche Regelung